



**Speicher und Wallboxes nachträglich integrieren...**  
**Geschäftsmodell und / oder Haftungsfalle?**

**RA Andreas Kleefisch**  
**[www.baumeister.org](http://www.baumeister.org)**

# Sachverhalt:

## So oder ähnlich auf vielen Werbeseiten:

Eine tolle Vorstellung: den eigenen Solarstrom vom Dach für das E-Mobil nutzen. Dazu brauchen Sie eine **Ladestation**, auch **Wallbox** genannt. Unsere Orientierungshilfe zeigt, was Sie beim Kauf beachten sollten und wie Sie alle Komponenten zu einer effizienten Einheit verknüpfen.

### **Das erfahren Sie in diesem Artikel:**

1. Wege zur hauseigenen Ladestation
2. Das müssen Sie beim Kauf einer Wallbox beachten
3. Das müssen Sie beim Kauf einer PV-Anlage beachten
4. Das müssen Sie beim Kauf eines Speichers für den Solarstrom beachten
5. Das müssen Sie beim Kauf eines E-Mobils beachten

## Sachverhalt:

### Verschiedene Varianten denkbar

- Nutzer hat PV-Anlage und rüstet Speicher nach
  - Sinn: Erhöhung Eigenverbrauch und ggfls. Autarkie
- Nutzer hat PV-Anlage und rüstet Wallbox nach
  - Sinn: Erhöhung Eigenverbrauch (Problem: Dienstwagen)
- Nutzer hat PV-Anlage und rüstet Speicher und Wallbox nach
  - Sinn: Erhöhung Eigenverbrauch und ggfls. Autarkie
- Nutzer hat Wallbox und rüstet Speicher und PV-Anlage nach
  - Sinn: „eigener sauberer Strom“, Eigenverbrauch

## Sachverhalt:

### Rechtliche Herausforderungen

- Werkvertrag (Planung und Lieferung / Montage / Inbetriebsetzung)
- Optimales Zusammenwirken = Beschaffensvereinbarung?
- Rechtliche Auswirkungen (z.B. EEG) geprüft?
- Steuerrechtliche Auswirkungen geprüft?
- Eingriff in gut (oder weniger gut) funktionierendes System geprüft?

# Werkvertrag

Sowohl die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage als auch die nachträgliche Integration eines Speichers und einer Wallbox stellen einen Werkvertrag dar.

Da es sich in jedem Falle um **Arbeiten an einem Bauwerk handelt**, beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche unabhängig von etwaigen abweichenden, die Frist verkürzenden Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit der Abnahme und läuft **fünf Jahre**.

## Seit 2016 ständige Rechtsprechung:

### Urteil vom 2. Juni 2016 – VII ZR 348/13:

PV-Anlage auf Dach einer Tennishalle unterfällt dem Werkvertragsrecht!

Bestätigt eine ausdrücklich von der Rechtsprechung des VIII. Senats des BGH abweichende Rechtsprechung des 9. Senats des OLG München (OLG München, Urteil vom 10.12.2013 – 9 U 543/12 Bau).

Seitdem „kippte“ auch die Rechtsprechung der Untergerichte in Richtung Werkvertrag  
z.B. OLG München, (28. Zivilsenat) Endurt. v. 28.1.2020 28 U 45219 28 U 452/19

## Das heißt:

Es ist gleichgültig, ob der Vertrag „Kaufvertrag“ oder „Liefervertrag“ heißt, es ist ein **Werkvertrag** mit allen Folgen.

- Wenn der Lieferant selbst das Angebot erstellt hat, hat er geplant und steht für die Tauglichkeit und Funktionstüchtigkeit des (Gesamt-) Systems ein
- Wenn es ein „LV“ des Bestellers gibt, hat der Lieferant dieses zu prüfen und ggfls. Bedenken anzumelden
- Das Gelieferte und das Gesamtsystem hat mindestens den aaRdT zu genügen....

# Mängel im Werkvertragsrecht

## Begriff § 633 BGB

AN hat dem AG das Werk „frei von Sach- und Rechtsmängeln“ zu verschaffen.

1. Betonung des „subjektiven Fehlerbegriffs“
2. vereinbarte Beschaffenheit vorrangig
3. Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit
4. zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch
5. aufheben oder mindern.

Erst wenn diese subjektiven Kriterien nicht greifen:

„Abweichung vom „gewöhnlichen Gebrauch“

Erst hier greift das „objektive Kriterium“ der

**„allgemein anerkannten Regeln der Technik“)**



**Zwar nach der alten Rechtsprechung zum Kaufrecht, aber übertragbar:**

***Vereinbarte Beschaffenheit* gem. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB**

Module und Wechselrichter einer Photovoltaikanlage müssen kompatibel sein!

Der Verkäufer einer Photovoltaikanlage ist zur Lieferung von Modulen und Wechselrichtern verpflichtet, die so aufeinander abgestimmt sind, dass ein bestimmungsgemäßer Einsatz der Komponenten gewährleistet ist.

Das gilt unabhängig davon, ob der Verkäufer Planungsleistungen übernommen hat.

**OLG Oldenburg, Urteil vom 22.01.2013 - 2 U 47/12**

## **Ebenso....**

1. Die Mangelhaftigkeit einer Photovoltaikanlage kann auch dadurch begründet sein, dass der tatsächliche Energieertrag von der zusammen mit dem Vertragsangebot übersandten Prognoseberechnung deshalb abweicht, weil das Dach eine andere Ausrichtung hat als in der Prognoseberechnung zu Grunde gelegt.
2. Der Energieertrag einer Photovoltaikanlage an einem bestimmten Betriebsort ist zur Beschaffenheit der Kaufsache zu zählen, auch wenn dieser Ertrag neben der Leistungsfähigkeit der Bestandteile der Photovoltaikanlage maßgeblich auch von den Verhältnissen des Betriebsorts abhängt.

OLG München, Urt. v. 11.12.2014 – 14 U 345/14

## das bedeutet....

1. Wird nachträglich eine Wallbox / ein Speicher in eine bestehende PV-Anlage integriert, muss der Lieferant auf ein optimales „Zusammenspiel“ der bestehenden mit den neuen Komponenten achten.
2. Das gilt auch für die Softwareprodukte (z.B. BMS oder Steuerungssoftware der Wallbox) und etwaige Überwachungsprodukte.
3. Dazu ist also eine erhebliche Planung und Dokumentation erforderlich, um nachweisen zu können, was der Besteller dem Anbieter vor dem Angebot und der Lieferung/ Montage zur Verfügung gestellt hat.
4. Kalkulationen über die „Performance“ und / oder die „Erhöhung des Selbstverbrauchs“ sind bindende Beschaffenheitsaussagen und können nicht durch den einfachen Zusatz „unverbindlich“ für die spätere Haftung entwertet werden.

## das bedeutet weiter....

1. Sollten negative Auswirkungen auf die „EEG-Vergütung“ der Anlage durch die Ergänzungstools herbeigeführt werden, hat ein Hinweis zu erfolgen!
2. Sollte der Nutzer der Wallbox das „Dienstwagenprivileg“ nutzen wollen, muss für den Nachweis der elektrischen „Betankung“ eine Vorkehrung getroffen werden.
3. Es ist zudem umstritten, ob das „fremde“ Fahrzeug“ und „Selbstverbrauch“ sich nicht stören)
4. Der Lieferant sollte die Auswirkungen „voraussehen“, die die nachträglichen Tools auf die „bisherige Jahresabrechnung“ der PV-Anlage haben werden. Dies beugt „Überraschungen“ und damit vermeidbaren Mangelrügen vor.
5. Der Lieferant sollte auf Wartungsbedürftigkeit und –intervalle hinweisen.
6. Der Lieferant sollte die Garantiebedingungen der Hersteller kennen und seinen Kunden vermitteln.

## Bei weiteren Fragen



BAUMEISTER Rechtsanwälte

Andreas Kleefisch

Königsstrasse 51-53

„Kettlerscher Hof“

48143 Münster

Tel.: 0251 48488 29

Fax: 0251 48488 72

[kleefisch@baumeister.org](mailto:kleefisch@baumeister.org)

[www.baumeister.org](http://www.baumeister.org)